

Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Gemeinde Alfter vom 23.10.1978

Aufgrund der §§ 4, 26 und 28 Abs 1 d und g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.1978 (GV.NW. 1978 S. 290) – hat der Rat der Gemeinde Alfter am 28.09.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Rat der Gemeinde Alfter kann Persönlichkeiten, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Rat oder einem Ausschuß der Gemeinde Alfter angehören.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Übergabe einer vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in einer dem Anlaß würdigen Form verliehen.
- (3) Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste einzuladen.

§ 2
Ehrenring

- (1) Der Rat der Gemeinde Alfter kann amtierenden oder ehemaligen Ratsmitgliedern, die sich hervorragend um die Gemeinde verdient gemacht haben, einen Ehrenring verleihen.
- (2) Der Ehrenring ist ein goldener Wappenring. Er besteht aus einem „Blauen Onyx Lagenstein“. In den Stein ist das gemeindliche Wappen eingeschliffen. In der Innenseite des Ringes sind der Name des Geehrten und das Verleihungsdatum eingeschliffen.
- (3) Der Ehrenring ist eine Ehrengabe.
Der Ehrenring darf nur von dem Geehrten getragen werden.
Er ist unverkäuflich, aber vererblich.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenringes und den Grund der Ehrung wird eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit dem Ehrenring in einer dem Anlaß würdigen Form übergeben wird.

§ 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Der Gemeinderat kann verdienten Bürgern, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglied oder Ehrenbeamte der Gemeinde Alfter waren und ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung (Altbürgermeister, Ratsältester usw.) verleihen.
- (2) Eine Ehrenbezeichnung wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde in einer dem Anlaß würdigen Form verliehen.
- (3) Durch Ehrenbezeichnungen geehrte Persönlichkeiten sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste einzuladen.

§ 4 Verdienstmedaille

- (1) Der Rat der Gemeinde Alfter kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Alfter verdient gemacht haben, eine Verdienstmedaille verleihen.
- (2) Die Verdienstmedaille enthält unter der Inschrift „Gemeinde Alfter“ das Wappen der Gemeinde, den Namen des Geehrten mit dem Zusatz für Verdienste in der Gemeinde Alfter.
- (3) Über die Verleihung der Verdienstmedaille und den Grund der Ehrung wird eine vom Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Verdienstmedaille in einer dem Anlaß würdigen Form übergeben wird.

§ 5 Verfahren bei der Verleihung

- (1) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung einer der in den §§ 1 – 4 genannten Ehrungen steht den Fraktionen, dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor zu.
Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.
- (2) Die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses ist dem Rat der Gemeinde Alfter vorzulegen. Dieser entscheidet in öffentlicher Sitzung ohne Diskussion.
- (3) Beschlüsse des Rates über die Verleihung von Ehrungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Vor der Verleihung der Ehrung ist das Einverständnis der zu ehrenden Persönlichkeit einzuholen.

§ 6
Verfahren bei der Entziehung
von Ehrungen

- (1) Die unter den §§ 1 – 4 genannten Ehrungen können entzogen werden, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung nicht für würdig erwiesen hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden oder er sich nachhaltig öffentlich gegen die Gemeinde, den Rat oder die Verwaltung herabsetzend verhalten hat.
- (2) Beschlüsse des Rates über die Entziehung von Ehrungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.